

**Abstimmung – Vote**

Für die Ueberweisung als Motion	65 Stimmen
Für die Ueberweisung als Postulat	60 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

78.233

**Parlamentarische Initiative. Parlamentsreform**  
**Initiative parlementaire. Réforme du Parlement**
*Wortlaut der Initiative vom 25. Oktober 1978*

Das Geschäftsverkehrsgesetz, das Taggeldergesetz und das Geschäftsreglement des Nationalrates sind im Sinne des Berichts über die Zukunft des Parlaments zu revidieren.

*Texte de l'initiative du 25 octobre 1978*

Il y a lieu de reviser la loi sur les rapports entre les conseils, la loi sur les indemnités ainsi que le règlement du Conseil national dans le sens indiqué par le rapport sur l'avenir du Parlement.

M. **Bussey** présente, au nom de la commission, le rapport écrit suivant:

1. Le 25 octobre 1978, le conseiller national Akeret a déposé une initiative parlementaire conçue en termes généraux, qui demande que la loi sur les rapports entre les conseils, la loi sur les indemnités et le règlement du Conseil national soient révisés dans le sens indiqué par le rapport final du 29 juin 1978 de la Commission d'étude «Avenir du Parlement». Le rapport de cette commission a été remis au cours de l'automne 1978 à tous les membres du conseil.

2. Ce sont diverses interventions de membres du Parlement, faites de 1972 à 1974, qui ont conduit à entreprendre une étude des possibilités de procéder à une réforme générale du Parlement. Une motion du conseiller national Binder et un postulat du conseiller aux Etats Amstad concernant l'avenir du Parlement ont été rejetés par le Conseil des Etats, surtout par crainte que les réformes n'aboutissent à l'institution d'un parlement formé de professionnels.

Les bureaux de l'un et l'autre conseil ont cependant chargé par la suite une commission commune d'étude «Avenir du Parlement» d'examiner l'ensemble des questions soulevées par:

- un postulat du conseiller national Binder sur l'avenir du Parlement,
- une demande présentée au bureau du Conseil des Etats par le député Muheim au sujet des possibilités d'approfondir le travail du Parlement et d'améliorer la coordination entre les conseils, ainsi que
- les postulats des commissions ad hoc des deux conseils concernant la création d'une commission permanente de la politique de sécurité.

La Commission d'étude s'est mise au travail le 17 avril 1974, ses objectifs étant de définir les tâches auxquelles doit faire face le Parlement en vertu de la constitution en vigueur et dans les conditions sociales et politiques actuelles, ainsi que d'établir dans quelle mesure les membres des deux conseils sont actuellement à même d'accomplir ces tâches.

La Commission d'étude a déterminé quelles améliorations pourraient être apportées à l'activité du Parlement, à l'organisation de celle-ci ainsi qu'à la procédure y relative. Dans son rapport final du 29 juin 1978, elle a fait de nom-

breuses propositions à ce sujet. Sur la suggestion de la Commission d'étude, des initiatives demandant une révision correspondante du droit régissant le Parlement ont été déposées. Le bureau du Conseil national a constitué la commission chargée d'examiner l'initiative soumise à ce conseil.

3. La Commission du Conseil national chargée d'examiner l'initiative en est déjà arrivée, lors de sa séance du 14 décembre 1978, à la conclusion très nette qu'il faut donner suite à l'initiative. En raison des difficultés continues auxquelles se heurte le travail du Parlement, il semble aller de soi que l'on tire les conclusions pratiques des résultats donnés par les recherches approfondies de la Commission d'étude.

4. Lors de la séance de commission du 26 février 1979, l'opinion selon laquelle des réformes sont indispensables, et sur certains points urgentes, s'est confirmée. En ce qui concerne la procédure à suivre, la commission est d'avis que les propositions visant à modifier le droit et les usages du Parlement devront être mises au point autant que possible avant la fin de la présente législature, afin de tirer parti de l'expérience des membres actuels du conseil, et soumises au plénum peu après le renouvellement des Chambres. Les travaux préparatoires auront lieu en contact étroit avec les groupes. La commission invite ceux-ci à examiner et à discuter le rapport final de la Commission d'étude «Avenir du Parlement» jusqu'à la fin de la session d'été au plus tard. Une réponse écrite n'est pas nécessaire, étant donné que la liaison entre les groupes et la commission est assurée par les membres de la commission. Les membres du conseil qui n'appartiennent à aucun groupe peuvent remettre leurs suggestions et se renseigner sur l'état des travaux auprès des membres de la commission ou du secrétariat.

5. Le mandat de révision est défini par le rapport final de la Commission d'étude «Avenir du Parlement». Notre commission est cependant de l'avis qu'il importe de tenir également compte des questions posées en liaison avec le rapport final.

6. Proposition: La commission propose au conseil de donner suite à l'initiative et de charger la commission d'élaborer les propositions touchant la révision des dispositions réglant la matière.

*Angenommen – Adopté*
**Petitionen und Ständesinitiativen**  
**Pétitions et initiatives des cantons**
**Verzeichnis der Eingaben, die von der Petitionskommission direkt erledigt worden sind**
**Liste des pétitions et requêtes directement liquidées par la Commission des pétitions**

78-5 *Schiller* Friedrich, Basel, schlug vor, eine dritte parlamentarische Kammer einzusetzen, in welcher nur Frauen vertreten sein können.

Die Anregung, die mit der Gleichstellung von Mann und Frau nicht harmonisiert und eine BV-Aenderung erfordern würde, erscheint von vorneherein als aussichtslos.

78-8 *Holliger* Johann, Windisch, ersuchte die Petitionskommissionen um Entlassung aus der Vormundschaft.

Das Parlament kann mangels Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eintreten. Der Gesuchsteller wird darüber orientiert, an welche Behörde er sein Gesuch richten muss.

78-9 *Rickenbach* Rudy, Gümligen, ersuchte um Ermächtigung zur Strafverfolgung von sieben Bundesrichtern; sie hatten eine staatsrechtliche Beschwerde Rickenbachs abgelehnt.

Das Gesuch entbehrt jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage und wird abgewiesen.

78-15 *Flüeler* René, Littenheid, ersuchte die eidgenössischen Räte, das Militärdepartement zu veranlassen, ein psychiatrisches Gutachten über ihn zu erstellen, das er für ein Gesuch um Entlassung aus der Vormundschaft benötige.

Das Parlament kann mangels Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eintreten. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verfahren um Aufhebung der Vormundschaft in seinem Fall bereits hängig ist.

78-23 *Müllener* J. W., Blauen, beklagte sich darüber, dass ihn der Kanton Bern für die direkten Steuern betrieben habe, obwohl er einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gehabt hätte. Er verlangt, dass ihm die Betreuungskosten zurückerstattet werden.

Da der Verrechnungsanspruch erst später fällig würde, haben die kantonalen Behörden rechtmässig gehandelt. Das Parlament hat keine Möglichkeit, in das Steuerbezugsverfahren einzugreifen.

78-29 *Gämperle* Karl, Wil, verlangte namens von zirka 200 Personen, dass ein Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau revidiert werde.

Das Parlament ist für die Behandlung dieses Gesuches nicht zuständig. Der Gesuchsteller wird auf den Rechtsweg verwiesen.

78-31 *Stoffer* Willy, Luzern, schlug vor, im Strassenverkehr neben den Lichtsignalen Leuchttafeln aufzustellen, die bei Rotlicht den Fahrzeuglenker daran erinnern, den Motor abzustellen.

Der Vorschlag ist den Strassenverkehrsbehörden längst bekannt. Es kann nicht Sache der Bundesversammlung sein, sich mit den zahlreichen, keineswegs neuen Mini-Anregungen des Petenten zu befassen.

78-33 *Luisoni* Eugen, Zürich, schlug eine Reihe von Massnahmen für Einsparungen im Bundeshaushalt vor.

Luisoni macht nur Sparvorschläge, die nicht neu und entweder unergiebig oder gar mit Mehrkosten verbunden, also offensichtlich ohne Aussicht sind.

78-36 *Keiser* Walter, Thun, ersuchte um Ermächtigung zur Strafverfolgung von zwei Bundesräten und aller Bundesrichter.

Dem Gesuch, das jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt, wird keine Folge gegeben.

78-39 *Epple* Eduard, Rehetobel, ersuchte die eidgenössischen Räte, eine Klage um Aufhebung von Unterhaltsbeiträgen an den Richter seines Wohnortes richten zu dürfen.

Das Parlament kann mangels Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eintreten. Die Gerichtsstandsvorschrift ist zwingend.

78-43 *Wirz* Arnold, Reussbühl, ersuchte den Nationalratspräsidenten, eine parlamentarische Kommission einzusetzen, welche ihm, entgegen einer Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, eine Invalidenrente zuspreche.

Das Parlament kann Bundesgerichtsurteile weder aufheben noch ändern (Art. 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

## 79.252

«Pro Tzigania Svizzera», Basel. Fahrendes Volk

«Pro Tziganla Svizzera», Bâle. Nomades

Herr *Tschumi* unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Frau *Zory Müller*, Basel, Präsidentin der «Pro Tzigania Svizzera», reichte am 14. Juli 1978 eine Petition ein, womit sie Bundesrat und Parlament bittet, zu prüfen, ob sie bereit seien:

- das fahrende Volk als soziale, kulturelle und politische Minderheit zu anerkennen und ihm jegliche Unterstützung zur Entfaltung seiner Eigenart zu gewähren,
- es vor Diskriminierung zu schützen,
- einen Vertreter des fahrenden Volkes ins Parlament aufzunehmen,
- im neuen Raumplanungsgesetz dem fahrenden Volk in der Schweiz Standplätze zu sichern und ausländischen Zigeunern den Transit durch die Schweiz zu gewähren,
- dass dem fahrenden Volk durch die «Pro Juventute», das Seraphische Hilfswerk und die Berner Verdingkinderaktion zugefügte Unrecht durch finanzielle Entschädigungen wiedergutzumachen,
- eine allen zugängliche juristische Beratungsstelle zu schaffen und dem fahrenden Volk nötigenfalls die unentgeltliche Rechtspflege zuzubilligen,
- der «Pro Tzigania Svizzera» einen jährlichen Beitrag zu gewähren.

Im Juni 1978 haben Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes eine Zigeunerdelegation angehört. Die Begegnung liess erkennen, dass die Zigeuner Schwierigkeiten haben, in den auf sesshafte ausgerichteten Staatsstrukturen ihre Eigenart zu entfalten und zu wahren. Bisher hatten sich die Kantone mit den Zigeunern und ihren Problemen auseinandergesetzt. Die Begegnung zeigte, dass ein Bedürfnis nach Tätigwerden des Bundes besteht.

Vorerst gilt es, neben der Frage der Zuständigkeit, die Probleme der Zigeuner quantitativ und qualitativ zu erfassen. Vorarbeiten hiezu sind schon geschehen.

Die Petitionskommission glaubt, dass sich eine Reihe von subtilen und heiklen Fragen stellen, die nicht einfach mit einigen rechtlichen oder ökonomischen Massnahmen gelöst werden können. Die besondere Schwierigkeit liegt wohl darin, dass es sich um eine verhältnismässig kleine und mehr oder weniger «verborgene» Minderheit handelt, in deren Eigenart sich die überwiegende Mehrheit der sesshaften Bevölkerung nur schwer einfühlen kann. Die Kommission denkt daher, dass eine rein amtsinterne Bearbeitung dieser Probleme nicht genügen kann, sondern von Anfang an weitere Kreise, d. h. auch geeignete Vertreter der sesshaften und der fahrenden Bevölkerung an der Arbeit beteiligt werden sollten und dass durch eine Diskussion der einmal vorgeklärten Fragen im Parlament auch in der Öffentlichkeit das Interesse und das Verständnis für den Problemkreis und die denkbaren Lösungen geweckt werden muss.

Es scheint daher geboten, dass der Bundesrat zur Bearbeitung der Frage eine Studienkommission einsetzt und aufgrund ihrer Arbeit dem Parlament einen ausführlichen Bericht unterbreitet.

Die Kommission unterbreitet dem Rat ein entsprechendes Postulat, das keiner weiteren Begründung bedarf.

Wenn der Bundesrat seine Stellungnahme mitgeteilt und Der Rat das Postulat überwiesen hat, kann die Petition ohne weiteren Beschluss des Rates als erfüllt betrachtet und die Petentin entsprechend verständigt werden.

### Wortlaut des Postulates der Petitionskommission

Das Problem des fahrenden Volkes bildete schon wiederholt Gegenstand von Petitionen und ist bisher nicht befriedigend gelöst. Der Bundesrat wird ersucht, das Problem umfassend klären zu lassen, zu diesem Zweck eine Studienkommission einzusetzen und dem Parlament einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

### Texte du postulat de la commission des pétitions

Le problème des nomades (tziganes) a déjà été, à plusieurs reprises, l'objet de pétitions et n'a jusqu'à ce jour pas été résolu de manière satisfaisante. Le Conseil fédéral

est invité à constituer un groupe de travail qui sera chargé d'entreprendre une étude approfondie de ce problème et à présenter au Parlement un rapport détaillé.

*Zustimmung – Adhésion*

## 79.251

### **Schulte-Wermeling Franz-Josef, Thalwil. Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung von drei Bundesrichtern**

#### **Requête tendant à obtenir l'autorisation d'engager une poursuite pénale contre trois juges du Tribunal fédéral**

Hr. **Tschumi** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

#### 1. Vorgeschichte

11. Die Polizeiliche Vorführung von 1973: Als Schulte-Wermeling 1973 wegen Verkehrswiderhandlungen in Strafuntersuchung stand und auf zwei – uneingeschrieben ergangene und nach Schulte-Wermeling nicht eingetroffene – Vorladungen nicht reagiert hatte, liess ihn der Untersuchungsrichter (Bezirksanwalt) polizeilich vorführen. Zwei Rekurse gegen dieses Vorgehen hatten bei der Staatsanwaltschaft keinen Erfolg. Eine Willkürbeschwerde an das Bundesgericht wurde von der staatsrechtlichen Kammer für Beschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 BV am 5. Dezember 1973 abgewiesen.

Das Gericht verwarf der Reihe nach die Einwendungen Schulte-Wermelings:

a. Die gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Vorführung renitenter Angeschuldigter sei im Zürcher Gesetz zwar nicht ausdrücklich, aber indirekt vorhanden, nämlich im Auftrag des Untersuchungsrichters zur Verfolgung der Straftaten und in der Befugnis, die Polizei beizuziehen, zumal das Gesetz sogar die Zwangsvorführung renitenter Zeugen vorsehe. Bei der konstanten Praxis der Zürcher Behörden, renitente Angeschuldigte polizeilich vorführen zu lassen, könne von einer willkürlichen Auslegung des kantonalen Gesetzes keine Rede sein.

b. Die Vorladungszustellung könne nicht nur durch ein Zustellungszeugnis, sondern auch durch Indizien bewiesen werden. Die Staatsanwaltschaft habe nicht auf ein scheinbares Geständnis von Schulte-Wermeling, sondern darauf abgestellt, dass die Doppel von zwei Vorladungen in den Akten liegen, dass der Adressat schon drei Jahre am Ort wohne und die Post die Vorladungen nicht dem Absender zurückbrachte, und habe angesichts der Sorgfalt der Post für amtliche Sendungen angenommen, es sei unwahrscheinlich, dass zwei Vorladungen innert acht Tagen den Adressaten nicht erreicht hätten. Diesen Schluss habe sie ohne Willkür ziehen dürfen und habe ihr Ermessen weder missachtet noch überschritten.

c. Uebrigens habe der Angeschuldigte nach der Zürcher Strafprozessordnung keinen Rechtsanspruch auf eine Vorladung, bevor er polizeilich vorgeführt wird. Ob die Vorführung, dort wo keine Verdunkelungs- oder Verwischungsgefahr besteht, ohne vorherigen Vorladung einen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute, könne offen bleiben, weil der Beschwerdeführer keine solche Rechtsverletzung geltend mache und weil durch Indizien bewiesen sei, dass er die Vorladung erhalten hatte.

12. Die Strafanzeige von Schulte-Wermeling von 1977: Als Schulte-Wermeling 1977 von Bundesgerichtsurteilen erfuhr, welche die Frage des Zustellungsbeweises seiner Meinung nach gegenteilig entschieden hatte, reichte er gegen den Bezirksanwalt, der 1973 seine Vorführung veranlasst hatte, Strafanzeige ein wegen Amtsmissbrauchs und Freiheitsberaubung. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich lehnte jedoch die Anhandnahme der Untersuchung ab und legte Schulte-Wermeling die Kosten (Fr. 88.–), auf, nach der Regel, wonach der Verzeiger die Kosten ganz oder teilweise trägt, wenn er seine Anzeige in verwerflicher oder leichtfertiger Weise erstattet hat (§ 42

der Zürcher StPO). Bezirksgericht und Obergericht schützten diesen Kostenentscheid.

Auf Beschwerde des Betroffenen an das Bundesgericht bestätigte die Staatsrechtliche Kammer für Beschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 BV am 16. Januar 1978 die Schlüsse des Urteils vom 5. Dezember 1973: Die kantonalen Behörden konnten ohne Willkür annehmen, Schulte-Wermeling habe der Vorladung nicht Folge geleistet, so dass er polizeilich vorgeführt werden durfte, obwohl kein Verhaftungsgrund (Flucht- oder Kollusionsgefahr) vorlag, denn sogar renitente Zeugen dürfen zwangsweise vorgeführt werden, um so mehr ein renitenter Angeschuldigter. Dementsprechend handelten die kantonalen Behörden auch nicht willkürlich, als sie entschieden, ein Vorwurf verwerflichen oder leichtfertigen Verhaltens treffe nicht den Bezirksanwalt, der seinerzeit die polizeiliche Vorführung anordnete, sondern Schulte-Wermeling, der die nachträgliche Strafanzeige einreichte, und als sie dementsprechend Schulte-Wermeling die Kosten auferlegten.

2. Das Ermächtigungsgesuch von Schulte-Wermeling: Mit Eingabe vom 28. Januar 1978 ersucht Schulte-Wermeling die Bundesversammlung, die Immunität der am Urteil vom 16. Januar 1978 beteiligten Bundesrichter aufzuheben und um Einleitung eines Strafverfahrens wegen bewusster Rechtsbeugung.

Zur Begründung schreibt der Gesuchsteller, das Urteil vom 16. Januar 1978 widerspreche mehreren Bundesgerichtsentscheiden (BGE 61 I 6; 70 I 65; 74 IV 120; 101 Ia 7), wonach das Eintreffen eines Briefes beim Adressaten bei uneingeschriebenem Versand nicht vermutet werden darf und nur durch Einschreiben der Sendung oder durch Empfangsschein bewiesen werden könne. Nachdem ferner die Zürcher Kantonsverfassung eine Verhaftung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen zulasse, gehe es nicht an, aus der Gesetzesbestimmung über die Vorführung renitenter Zeugen eine Befugnis zur Vorführung renitenter Angeschuldigter abzuleiten; denn nur Zeugen, nicht aber Angeschuldigte seien zur Aussage im Strafverfahren verpflichtet; das Bundesgericht habe es ja kürzlich in einem andern Fall fehlender Gesetzesgrundlagen klar abgelehnt, aus der Vorschrift über die Beschlagnahme von Postsendungen eine Befugnis zum Telefonabhören abzuleiten.

Mit dem Urteil vom 16. Januar 1978 sei Recht gebeugt worden, um einem Querulanten das Nachsehen zu geben. Die Kammer habe wohl um so weniger von ihrem frühern Urteil abrücken wollen, als Schulte-Wermeling das Vorgehen des Bezirksanwalts als Gestapomethode bezeichnet habe und danach wegen Ehrverletzung zu 1000 Franken Busse verurteilt worden sei. Schliesslich schreibt der Gesuchsteller, sein passiver Widerstand gegen «Justizterror» habe ihm bereits 103 Tage Einzelhaft eingetragen, und 33 weitere Hafttage kämen wohl hinzu, weil er die Busse wegen Ehrverletzung nicht bezahlen werde.

#### 3. Die Rechtslage

31. Die Verfolgung der von der Bundesversammlung gewählten Behördemitglieder und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte (Verantwortlichkeitsgesetz Art. 14 Abs. 1). Ermächtigungsgesuche werden zur Vorprüfung den Petitionskommissionen unterbreitet. Diese können offensichtlich unhaltbare Eingaben im gemeinsamen Einvernehmen und unter Mitteilung an die Räte direkt erledigen. Für grössere Fälle wird in der Regel eine besondere Kommission bestellt (Reglemente des Nationalrates Art. 41, des Ständerates Art. 38 Abs. 4); in einfachen Fällen stellen die Petitionskommissionen Antrag. Vor der Antragstellung geben die vorberatenden Kommissionen den Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme (Verantwortlichkeitsgesetz Art. 14 Abs. 2).

32. Ob der behauptete Tatbestand erfüllt sei, prüft, wenn die Ermächtigung erteilt wird, der Strafrichter. Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren nur zu

entscheiden, ob eine Strafuntersuchung geboten oder angezeigt sei. Dabei kann sie freilich den geltend gemachten Tatbestand nicht vernachlässigen, sondern muss die Plausibilität der Anschuldigung werten.

Ergibt sich dabei, dass der Schuldvorwurf offensichtlich unbegründet ist, so verweigert sie die Ermächtigung wegen Fehlens eines Straftatbestandes.

Kann dagegen der Anschuldigung eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, so hat die Bundesversammlung im Sinn einer Güterabwägung zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun sei. Dabei kommt es vor allem an auf die Bedeutung der behaupteten Tat und der im Spiel liegenden Interessen, namentlich auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, die Erfolgsaussichten des Verfahrens (Beweisbarkeit des Vorwurfs, Schwere oder Geringfügigkeit der in Aussicht stehenden Sanktion) und auf den im Vergleich dazu erforderlichen Verfahrensaufwand. Wegleitend muss der Zweck des Ermächtigungsverfahrens sein, nämlich der Wille des Gesetzes, die Behördemitglieder, die zu ihren Amtshandlungen verpflichtet sind und es nicht ablehnen können, schwierige und unangenehme Entscheide zu fällen, gegen Intrigen und leidenschaftliche Verfolgung zu schützen, die Unabhängigkeit der Behörden zu sichern und störende Behinderungen vom Amtsbetrieb fernzuhalten, ohne aber strafwürdige Widerhandlungen der Ahndung zu entziehen.

Grösste Zurückhaltung ist geboten bei Vorwürfen gegen die Rechtsprechung, besonders des Bundesgerichts, denn die richterliche Unabhängigkeit und die geltende Kompetenzordnung müssen gewahrt bleiben und die Endgültigkeit der Bundesgerichtsentscheide darf nicht durch freigiebige Ermächtigungen beeinträchtigt werden. Aber die Ermächtigung ist nicht absolut ausgeschlossen, denn auch die Mitglieder des Bundesgerichts unterstehen dem Verantwortlichkeitsgesetz. Artikel 12 dieses Gesetzes, wonach die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Urteile nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden kann, bezieht sich nach seiner systematischen Stellung im Gesetz nur auf Schadenersatzklagen, nicht auf Strafverfahren, und Artikel 21 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach das Bundesgericht innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig ist und seine Entscheidungen nur von ihm selbst nach Gesetz aufgehoben oder geändert werden können, hindert das Ermächtigungsverfahren nicht; ein Strafscheid wäre wiederum vom Bundesgericht zu treffen (vgl. Verantwortlichkeitsgesetz Art. 14 Abs. 5), und es würde allenfalls an diesem liegen, das durch eine Widerhandlung beeinflusste Urteil zu revidieren (Art. 137 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

33. Schulte-Wermeling strebt eine Strafverfolgung an wegen Rechtsbeugung, d. h. wegen Amtsmissbrauchs nach Artikel 312 des Strafgesetzbuches. Voraussetzung dieses Tatbestandes wäre, dass der kritisierte Entscheid objektiv unhaltbar ist und, in subjektiver Hinsicht, dass die Richter vorsätzlich falsch urteilten, und zwar in der Absicht, sich oder einem andern einen unregelmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

#### 4. Die Kernfrage

Schulte-Wermeling wirft den Bundesrichtern vor, dass sie im Entscheid vom 16. Januar 1978 nicht vom Urteil vom 5. Dezember 1973 abwichen bzw. jenes Urteil nicht korrigiert haben. Er übersieht, dass die Entscheidungsfragen von 1973 und 1978 nicht identisch waren. Im Verfahren von 1973 war streitig, ob die polizeiliche Vorführung, die der Bezirksanwalt entsprechend einer jahrzehntelangen Praxis angeordnet hatte, objektiv gesetzmässig sei. Nach der Strafanzeige von Schulte-Wermeling ging es 1977/78 darum, ob der Bezirksanwalt durch die Anordnung jener Vorführung subjektiv schuldhaft gehandelt und sich strafbar gemacht habe. Der Unterschied ist wesentlich. Der einzelne Bezirksanwalt muss auf eine konstante unangefochtene Behördenpraxis abstellen können. Es wäre unmöglich, in

jedem Anwendungsfall neu zu prüfen, ob eine solche Praxis richtig oder zu ändern sei. Hält er sich daran, so ist er gerechtfertigt und nicht strafbar, selbst wenn die Praxis später im Licht neuer Erkenntnisse geändert werden muss. Darum konnte Schulte-Wermeling mit seiner Strafklage von vorneherein nicht erreichen, was ihm nach der Entdeckung der ihm günstig scheinenden Bundesgerichtsentscheide vorschwebte, nämlich eine neue Prüfung der Streitfrage von 1973 betreffend die Gesetzmässigkeit der Vorführung.

Schulte-Wermeling war auch in der Verfolgung seines Zieles inkonsequent. Er hat nämlich in der staatsrechtlichen Beschwerde von 1977 an das Bundesgericht nur die schon 1973 vorgebrachten Ueberlegungen wiederholt, kein neues Argument beigefügt und nicht einmal die Bundesgerichtsentscheide angerufen, denen das Urteil von 1973 seiner Meinung nach widerspricht und deren Entdeckung ihn zum Einreichen der Strafanzeige bewogen hatten. Damit fehlte der zuständigen Kammer des Bundesgerichtes 1977/1978 jeder Anlass, um sich mit dem frühern Urteil auseinanderzusetzen. Die Ursache dafür liegt aber nicht bei den Richtern, sondern bei Schulte-Wermeling, der einen aussichtslosen Weg einschlug und überdies sein Ziel schlecht verfolgte.

Die Bundesrichter hatten am 16. Januar 1978 nur zu entscheiden, ob Schulte-Wermeling bei der Einreichung der Strafanzeige leichtfertig handelte bzw. ob die kantonalen Behörden, ohne willkürlich zu handeln, Schulte-Wermeling diese Leichtfertigkeit ankreiden und ihm deswegen die bescheidenen Verfahrenskosten auferlegen durften. Dazu bestand genug Grund. Tatsächlich war die Strafklage zum Wiederaurollen eines abgeschlossenen Falles missbraucht worden. Der Anzeiger hatte gewusst, dass er verfehlt handelte, denn er hatte in der Strafanzeige geschrieben, er erwarte gar nicht, dass der Bezirksanwalt zur Rechenschaft gezogen werde, sondern wolle lediglich die Einstellungsverfügung seiner Sammlung über Behördenkriminalität beifügen. Er hat in seiner staatsrechtlichen Beschwerde nichts vorgebracht, was den Vorwurf der Leichtfertigkeit widerlegen konnte.

Die Kritik Schulte-Wermelings am Bundesgerichtsurteil vom 16. Januar 1978 erweist sich daher als völlig unbegründet. Es fehlt jede Voraussetzung für eine Strafverfolgungsermächtigung.

#### 5. Zusatzewägung

Schulte-Wermeling hat sich nie mit dem Bundesgerichtsurteil vom 5. Dezember 1973 abgefunden. Sein Ermächtigungsgesuch richtet sich inhaltlich eigentlich gegen jenes Urteil. Bei seiner Hartnäckigkeit und den langen Verjährungsfristen könnte er nach dem Fehlschlag des gegenwärtigen Gesuchs leicht auf den Gedanken kommen, ein neues Gesuch zu stellen für eine Verfolgung der am Urteil vom 5. Dezember 1973 beteiligten Richter. Deshalb ist es angezeigt, festzustellen, dass ein solches Begehren ebenso aussichtslos wäre.

Seine Kritik an jenem Urteil ist in einem Punkt offensichtlich abwegig. Bei seiner Behauptung, nach Zürcher Recht sei die polizeiliche Vorführung renitenter Angeschuldigter überhaupt unzulässig, hat er nicht nur die jahrzehntelange Behörden- und Gerichtspraxis, sondern auch die Fachliteratur gegen sich. Schulte-Wermeling nennt keinen Autor oder Sachkenner, der seine Auffassung billigt.

Eine Meinungsverschiedenheit ist nur denkbar über den Beweis der Vorladungszustellung, wo Schulte-Wermeling glaubt, das Urteil vom 5. Dezember 1973 stehe in Widerspruch mit einer konstanten Bundesgerichtspraxis über die Zustellung von amtlichen Aufforderungen mit Säumnisfolgen; immerhin zitiert er keinen Entscheid über einen identischen Fall, d. h. über die Zustellung einer Einvernahmevorladung. Auch wer die Auffassung vertritt, dass nach einer erfolglosen ersten wenigstens die zweite Einvernahmevorladung – um der Nachdrücklichkeit willen und aus Beweisgründen – eingeschrieben oder in gleichwertiger Form zugestellt werden sollte, und wer die Erfolglosigkeit

von zwei uneingeschriebenen Vorladungen nicht als genügendes Indiz für die Renitenz des Adressaten betrachtet, muss anerkennen, dass beim heutigen Stand der einschlägigen Gesetzgebung der Kantone eine andere Meinung nicht als absolut undiskutabel und keineswegs als Anzeichen eines sträflichen Fehlentscheidens betrachtet werden kann.

Die Vermutung von Schulte-Wermeling, die Bundesrichter könnten im Urteil vom 5. Dezember 1973 absichtlich falsch entschieden haben, um einem Querulanten das Nachsehen zu geben, wird durch nichts gestützt. Schulte-Wermeling hat seit 1973 über 60 Beschwerden an das Bundesgericht eingereicht; es ist nicht glaubhaft, dass diese eine, im Gegensatz zu allen andern Beschwerden, nicht sachlich und unvoreingenommen geprüft worden wäre.

Schliesslich verbietet sich die Ermächtigung auch wegen des langen Zeitablaufs und der gesamten Umstände. Schulte-Wermeling hat seinerzeit, als er, statt der Vorladung selber Folge leisten zu können, polizeilich vorgeführt wurde, abgesehen von der Widerwärtigkeit dieser momentanen Zwangsmassnahmen, keinen Nachteil erlitten. Nur wegen seiner extremen Rechthaberei hat sich die Bagatelle zu einem Rattenschwanz von Verfahren ausgeweitet. Schulte-Wermeling nun noch durch eine Strafprozedur auf höchster Ebene zu ermöglichen, den längst abgeschlossenen ersten Fall neu aufzurollen, wäre in höchstem Masse unverhältnismässig und ein Bärendienst am Rechtsstaat.

#### 6. Antrag

Die Petitionskommission beantragt einstimmig:

– Das Gesuch von Schulte-Wermeling um Strafverfolgung von Bundesrichtern wird als grundlos abgewiesen.

– Auf weitere Eingaben von Schulte-Wermeling im Zusammenhang mit seiner polizeilichen Vorführung zu einer Einvernahme im August 1973 würde nicht eingetreten.

*Zustimmung – Adhésion*

#### 78 202

##### Standesinitiative Genf. Plastik- und Einwegverpackungen

##### Initiative du canton de Genève. Emballages plastiques et perdus

Herr **Tschumi** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 22. Juni 1978 reichte der Regierungsrat des Kantons Genf aufgrund zweier vom Genfer Grossen Rat angenommener Motionen eine Standesinitiative betreffend Plastik- und Einwegverpackungen ein. Sie verlangt, dass im neuen Umweltschutzgesetz alle notwendigen Massnahmen getroffen werden,

– um im Handel anstelle von anderen Verpackungsarten für Flüssigkeiten (Plastikbehältern, Einwegflaschen usw.) so weit wie möglich den Gebrauch von wiederverwendbaren Glasbehältern und Glasflaschen durchzusetzen;

– um übertriebene Verpackungen auf das absolut Notwendige zu beschränken;

– damit in möglichst kurzer Zeit ein Verbot für chlorhaltige Kunststoffe, namentlich für PVC, geprüft wird.

Die Vernehmlassung über den Entwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz ist am 30. September 1978 abgeschlossen, und das Ergebnis ist veröffentlicht worden. Der Bundesrat wird im Laufe dieses Jahres dem Parlament die bereinigte Vorlage für ein Umweltschutzgesetz vorlegen.

Die Petitionskommission beantragt, die Standesinitiative Genf dem Bundesrat zu überweisen, damit er sie nach Möglichkeit im Entwurf zum Umweltschutzgesetz berücksichtigt.

*Zustimmung – Adhésion*

#### 78.203

##### Standesinitiative Basel-Stadt. Mieterschutz. Wiederherstellung

##### Initiative du canton de Bâle-Ville. Protection des locaux. Rétablissement

Herr **Tschumi** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Stimmberechtigten von Basel-Stadt haben in der Volksabstimmung vom 24./26. Februar 1978 mit 48 070 gegen 16 309 Stimmen einer Standesinitiative zur Wiederherstellung des Mieterschutzes ihre Zustimmung gegeben. Am 28. Juni 1978 reichte der Grosse Rat die Standesinitiative ein, womit der Kanton Basel-Stadt beantragt, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

#### Art. 34sexies

– der Bund erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Mietzinse und Nebenkosten von Immobilien sowie über den Kündigungsschutz der Mieter;

– zu hohe Mietzinse werden herabgesetzt. Jede Mietzinserhöhung muss der zuständigen Behörde zur Bewilligung vorgelegt werden;

– der Mieter kann gegen jede Kündigung Einsprache erheben. Ist die Kündigung nicht gerechtfertigt, so wird sie aufgehoben. Setzt eine an sich gerechtfertigte Kündigung den Mieter einer besonderen Härte aus, so wird die Kündigungsfrist erstreckt;

– die Kantone bezeichnen die für Mietzinskontrollen und Kündigungsschutz zuständigen Behörden und Aufsichtsorgane. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die eidgenössischen Kontroll- und Rekursinstanzen.

Am 25. September 1977 war die Volksinitiative vom 30. Juni 1973 «für einen wirksamen Mieterschutz» vom Volk mit 1 043 798 Nein gegen 796 825 Ja sowie mit 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gegen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ständestimmen verworfen worden, ebenso der Gegenvorschlag der Bundesversammlung.

Basel-Stadt hatte mit 35 926 Ja gegen 27 523 Nein der Volksinitiative zugestimmt.

Die von der Standesinitiative vorgeschlagenen Massnahmen stimmen weitgehend mit denen der Volksinitiative vom 30. Juni 1973 überein. Die Standesinitiative steht somit in Widerspruch zum Entscheid der Mehrheit der Stände vom 25. September 1977.

Nach Ansicht der Petitionskommission, welcher die Vorprüfung der Standesinitiative Basel-Stadt obliegt (Art. 26 Abs. 2 Geschäftsreglement des Nationalrates), sind die Probleme des Mieterschutzes nicht gelöst; es wäre jedoch verfrüht, nach so kurzer Zeit seit dem negativen Volksentscheid eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten zu lassen.

Die Petitionskommission beantragt, die Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt dem Bundesrat zu überweisen mit der Bitte, das Problem im Hinblick auf die Richtlinien des nächsten Legislaturprogramms zu prüfen.

*Zustimmung – Adhésion*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 40*

## Petitionen und Standesinitiativen

### Pétitions et initiatives des cantons

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1979 - 08:00
Date	
Data	
Seite	382-386
Page	
Pagina	
Ref. No	20 007 447

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.